

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR, Narnham 92, 94436 Simbach, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Mästen von Hähnchen auf dem Grundstück Fl.Nr. 575 der Gemarkung Langgraben-Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntgabe

Die Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 575 der Gemarkung Langgraben eine Anlage zum Mästen von Hähnchen. Die Anlage wurde mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 14.12.2020, Az.: 42-170/3/2-304.3, immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR beabsichtigt nunmehr, ihre Anlage zum Mästen von Hähnchen wesentlich zu ändern und hat hierfür die erforderliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG beim Landratsamt Dingolfing-Landau beantragt.

Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkung i. S. d. § 2 UVPG haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale des Vorhabens:

1.1 Größe und Ausgestaltung

Die Anlage zum Mästen von Hähnchen der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR umfasst bislang 39.900 Masthähnchenplätze in den Ställen 5 und 6 (vgl. Abbildung unten). Mit vorliegendem Antrag plant die Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR die Erweiterung des Tierbestandes auf 65.000 Masthähnchenplätze. Der zukünftige Gesamtbestand soll sich auf die Mastställe 3 bis 6 verteilen. In den Mastställen 3 und 4 (nachfolgend mit Stall 3/4 bezeichnet) sollen insgesamt 27.000 Masthähnchenplätze entstehen und in den Mastställen 5 und 6 (nachfolgend mit Stall 5/6 bezeichnet) soll der derzeit genehmigte Tierbestand von insgesamt 39.900 Masthähnchenplätzen auf 38.000 Masthähnchenplätze reduziert werden.

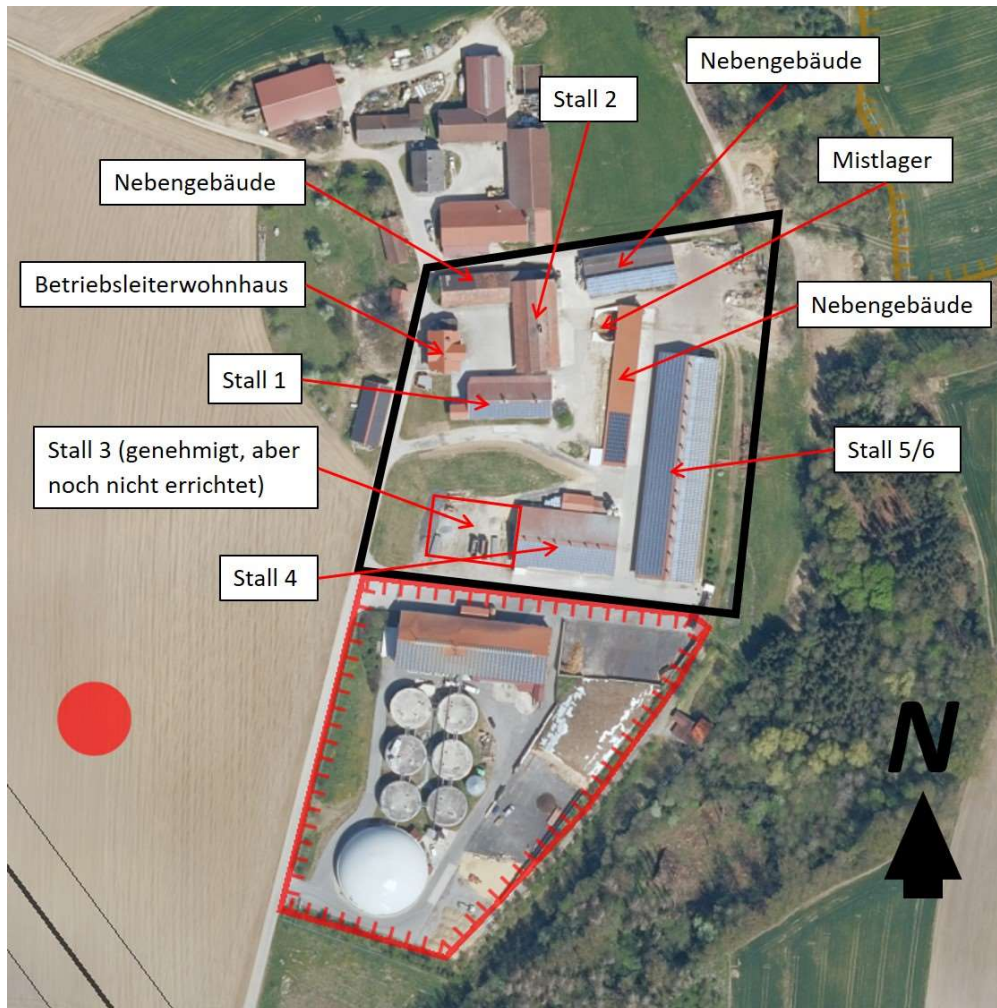


Abbildung: Übersicht Anlagenstandort

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassen Vorhaben und Tätigkeiten

Der Anlagenstandort befindet sich im Ortsteil Narnham des Marktes Simbach auf dem im Außenbereich gelegenen Grundstück Fl. Nr. 575 der Gemarkung Langgraben.

In ca. 350 m östlicher Entfernung zum Standort verläuft die Bundesstraße 20 von Nord nach Süd und in ca. 350 m südlicher Entfernung die Staatsstraße 2112 von Ost nach West.

Während nördlich des Standorts auf dem Grundstück Fl.Nr. 577 der Gemarkung Langgraben ein landwirtschaftlicher Betrieb anschließt, grenzt südlich auf dem Grundstück Fl.Nr. 575/5 der Gemarkung Langgraben eine betriebsfremde Anlage zur Erzeugung von Biogas an.

Der Ortsteil Narnham wird durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt.

Ein unmittelbares Zusammenwirken mit weiteren bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten im Beurteilungsgebiet besteht nicht.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Das Vorhaben soll aus ökologischen sowie aus ökonomischen Gründen an der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle der Antragstellerin umgesetzt werden. Durch das Vorhaben wird somit das bereits vorherrschende Landschaftsbild nicht maßgeblich verändert.

Die erforderlichen Baukörper sind vorhanden oder bereits genehmigt und durch das Vorhaben findet kein zusätzlicher Flächenverbrauch statt.

Wie bereits in der Bestandssituation praktiziert wird, soll das auf den Dachflächen der Mastställe anfallende Niederschlagswasser nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin über einen Entwässerungsgraben zum Simbach geleitet werden. Eine wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamts Dingolfing-Landau zur Benutzung des Entwässerungsgrabens liegt vor.

Am Anlagenstandort und seiner unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Standorte oder Populationen besonders geschützter Pflanzen- oder Tierarten, welche durch das beantragte Vorhaben von erheblichen, negativen Auswirkungen betroffen wären.

Der Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich gelegen, welcher vor Ort insbesondere durch landwirtschaftliche Nutz- sowie Waldflächen stark geprägt ist. Durch das Vorhaben werden in dieser Hinsicht die Struktur und Morphologie des Anlagengeländes ausschließlich unwesentlich verändert.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Beim Betrieb der Mastställe fallen insbesondere Abfälle/Reststoffe in Form von Tierkadavern, Trockenkot/Festmist sowie Waschwasser an.

Der Betreiber der Anlage führt regelmäßige Kontrollgänge durch, um frühzeitig auf jegliche Veränderungen reagieren zu können, die zu Tierverlusten führen könnten. Es liegt im Interesse des Betreibers, möglichst geringe Tierverluste zu generieren.

Der Trockenkot/Festmist und das Waschwasser, welche unmittelbar -das heißt ohne weitere Vorbehandlung- zu Dünge Zwecken verwendet werden, fallen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) nicht unter den Anwendungsbereich des Abfallrechts.

Neben den bereits genannten Stoffen ist durch den Betrieb der Mastställe mit der Entstehung typischer Abfälle wie beispielsweise Verpackungsmaterialien, Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung zu rechnen.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Folgende schädliche Umwelteinwirkungen bzw. -verschmutzungen und Belästigungen der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit durch Immissionen luftfremder Schadstoffe sind durch den Regelbetrieb der beantragten Anlage grundsätzlich möglich:

- Geruch
- Staubemissionen
- Ammoniakemissionen
- Stickstoffemissionen
- Lärmimmissionen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Die Anlage ist nicht dazu geeignet, Störfälle bzw. ernste Gefahren im Sinne des § 2 Nr. 8 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), Unfälle oder Katastrophen hervorzurufen.

Bei Beachtung aller arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften sowie bei ordnungsgemäßem bzw. sach- und fachgerechtem Umgang mit den eingesetzten Stoffen sowie Geräten und Maschinen ist das Unfallrisiko der Anlage allgemein als gering einzustufen.

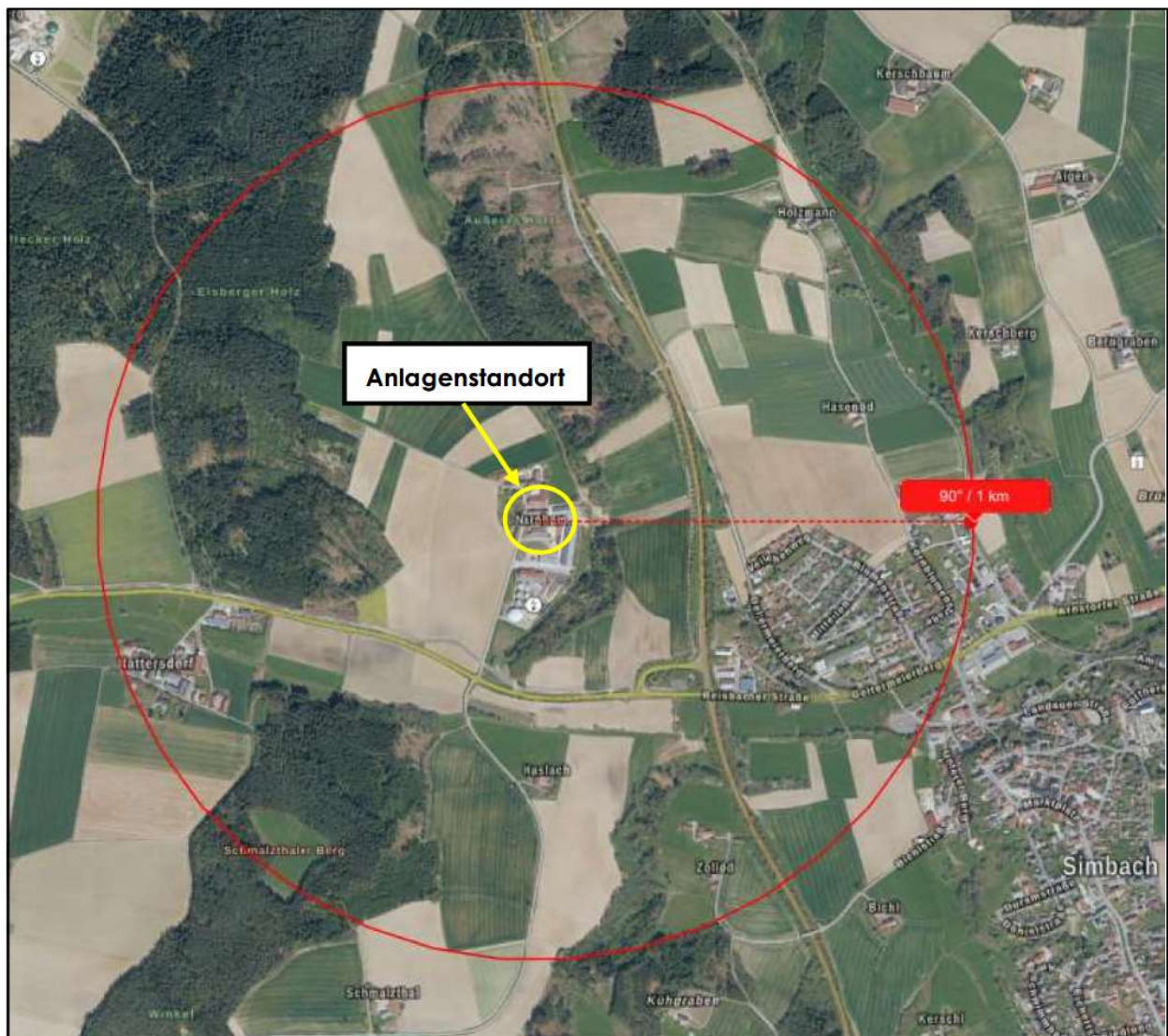
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Auf dem Anlagengelände sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz sowie zur Unfallverhütung zu beachten und umzusetzen. Es ist folglich von keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, welches durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. Das zu beurteilende Gebiet liegt dabei üblicherweise in einem Umkreis von 1 km um den Anlagenstandort:



Darstellung des Beurteilungsgebiets
in einem Umkreis von 1 km um den Anlagenstandort/Emissionsschwerpunkt der Anlage
(Quelle: BayernAtlas; gedruckt am 17.11.2021; ohne Maßstab)

- Fläche für Siedlung und Erholung

Im Flächennutzungsplan des Marktes Simbach sind der Standort des Vorhabens sowie die umliegenden Nutzungen in Narnham und Nattersdorf als Flächen im Außenbereich dargestellt. Die Nutzungen in Simbach im Osten der Anlage werden im Flächennutzungsplan als Mischgebiet bzw. allgemeines Wohngebiet gekennzeichnet; in den Bebauungsplänen „Simbach Nord“ sowie „Simbach Nord II“ sind diese als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO bzw. als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO ausgewiesen.

- Fläche für Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Der Ortsteil Narnham wird durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. In ca. 200 m nordöstlicher sowie in ca. 350 m westlicher Richtung befinden sich zwei zusammenhängende Waldflächen, die vom Anlagenstandort durch landwirtschaftliche Nutzflächen getrennt sind. Eine weitere kleinere, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 575 sowie 631 gelegene Waldfläche grenzt unmittelbar östlich an den Standort an.

- Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung

In ca. 600 m südöstlicher Richtung befindet sich ein vom Standort durch die Bundesstraße 20 getrennter Gewerbebetrieb.

Als öffentliche Einrichtung ist insbesondere der im Beurteilungsgebiet gelegene Volksfestplatz Simbach aufzuführen.

- Verkehrsflächen

Verkehrstechnisch erschlossen ist das Gebiet durch die in ca. 350 m östlicher Entfernung zum Standort verlaufende Bundesstraße 20 sowie die in ca. 350 m südlicher Entfernung verlaufende Staatsstraße 2112. Die Zufahrt zum Standort erfolgt von Westen über eine von der Staatsstraße 2112 ausgehende und von Nord nach Süd verlaufende Zubringerstraße.

- Ver- und Entsorgung

Es befinden sich keine wesentlichen Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung im Beurteilungsgebiet.

2.2 Natürliche Ressourcen (Qualitätskriterien)

- Wasserschutzgebiete

Es befinden sich keine festgesetzten Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Anlage.

Das nächstgelegene Schutzgebiet in Form des Trinkwasserschutzgebiets „Simbach_Zollöd“ (ID: 2210744200160) befindet sich südöstlich in einer Entfernung von ca. 850 m zum Anlagenstandort und ist von diesem durch die südlich verlaufende Staatsstraße 2112 getrennt.

Das Anlagengelände befindet sich teilweise in einem wassersensiblen Bereich. Bei sach- und fachgerechtem Umgang mit den eingesetzten Stoffen sowie Geräten und Maschinen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

- Oberflächengewässer

In unmittelbarer Umgebung der Anlage befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist der Simbach, welcher in ca. 450 m Entfernung in südlicher Richtung des Anlagenstandorts gelegen und von diesem getrennt durch die Staatsstraße 2112 verläuft. Bei sach- und fachgerechtem Umgang mit den eingesetzten Stoffen sowie Geräten und Maschinen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

- Fläche und Boden

Das Relief des Beurteilungsgebiets kann als mäßig bewegt bezeichnet werden.

Der Anlagenstandort befindet sich in einem Bereich mit fast ausschließlich Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm).

- Landschaft, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Der Anlagenstandort befindet sich bezüglich der naturräumlichen Gliederung innerhalb der geologischen Raumeinheit „Isar-Inn-Hügelland“, welche einen Teil des Unterbayerischen Tertiärhügellandes darstellt.

Kennzeichnend für diese Raumeinheit, welche überwiegend aus Oberer Süßwassermolasse aufgebaut ist, sind ein engmaschiges, dichtes Talnetz mit asymmetrischen Talquerschnitten sowie eine stark ausgeprägte Streusiedlungskultur. Südlich exponierte und mit Löss und Lösslehm bedeckte Hanglagen werden insbesondere ackerbaulich genutzt. Die vorhandenen Waldflächen weisen vorweg einen hohen Fichtenbesatz auf. Intensive Agrarwirtschaft, oft mit kleinparzelligen Strukturen, bestimmt die Landschaftsnutzung.

Die potenzielle natürliche Vegetation ist im Beurteilungsgebiet praktisch nicht mehr vorhanden und die tatsächlich vorhandene Vegetation wird durch intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung sehr stark geprägt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)

2.3.1 *Natura 2000-Gebiete*

Nicht vorhanden.

2.3.2 *Naturschutzgebiete*

Nicht vorhanden.

2.3.3 *Nationalparke und nationale Naturmonumente*

Nicht vorhanden.

2.3.4 *Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete*

Nicht vorhanden.

2.3.5 *Naturdenkmäler*

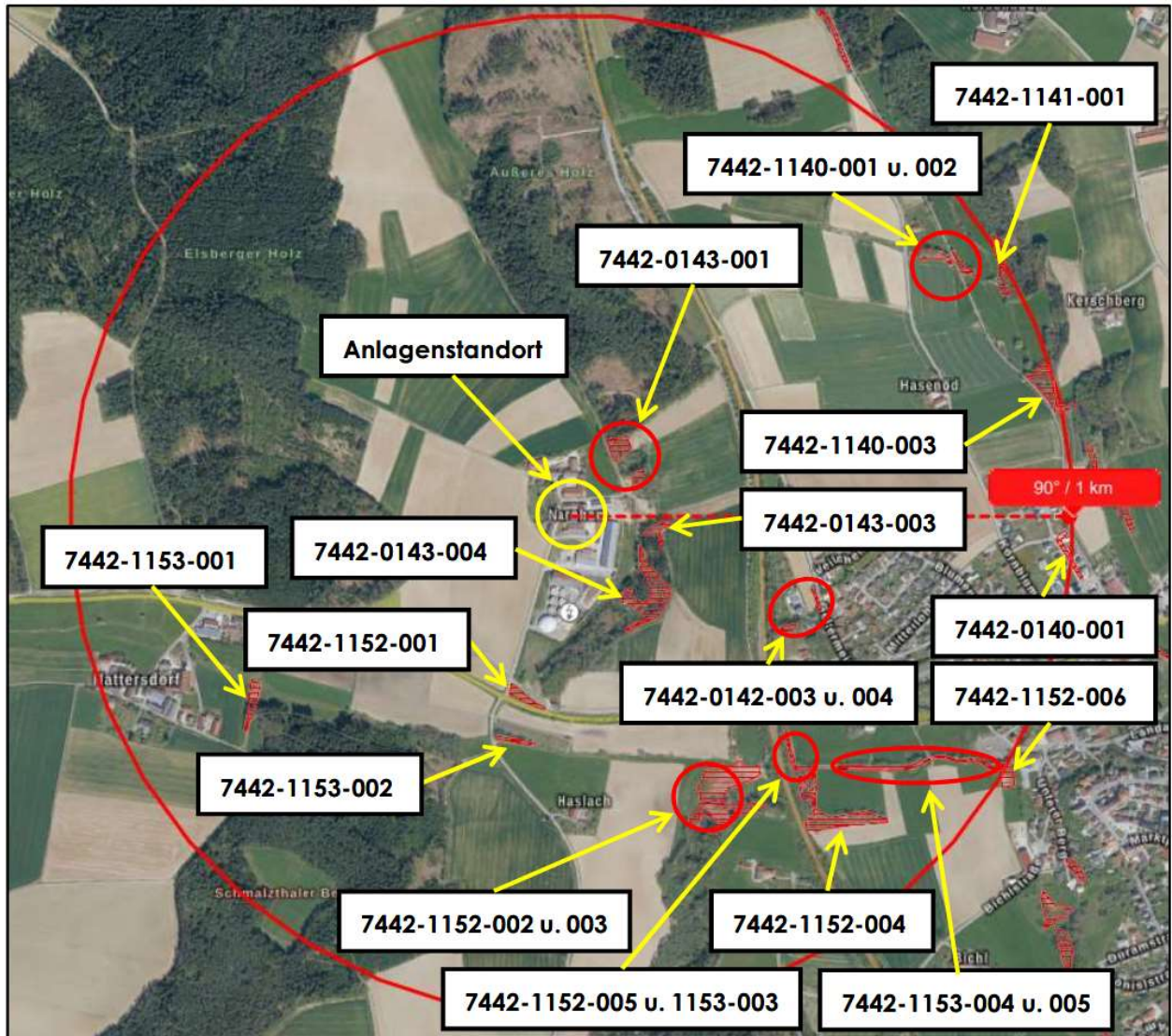
Nicht vorhanden

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Beurteilungsgebiet sind keine geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen vorhanden.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Nachfolgend sind sämtliche Biotope gemäß „Biotopkartierung Bayern“ in einem Radius von 1 km um den Anlagenstandort aufgelistet. Die Lage der Biotopflächen kann der folgenden Abbildung entnommen werden:



Biotopkartierung im Beurteilungsgebiet und seiner Umgebung
(Quelle: BayernAtlas; gedruckt am 17.11.2021; ohne Maßstab)

Von diesen Biotopen sind folgende nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützt:

Biotopkartierung (Flachland): 7442-1140-003

Bezeichnung: Gewässerbegleitgehölze und Auwald bei Holzmann

Beschreibung:

Nahe dem Bockerlbahnradweg nördlich von Simbach sind an einem kleinen Bachoberlauf Gewässerbegleitgehölze und Auwaldabschnitte vorhanden. Der Talraum ist durch die bewaldeten Hänge und die linearen Gehölzstrukturen relativ kleinteilig gegliedert und weist einen höheren Grünlandanteil auf.

Teilfläche 003: An einem 0,5 - 1 m breiten Bachlauf ist ein periodisch überschwemmter Auwald mit Trauben-Kirsche, Erle und Weiden ausgebildet. In der Krautschicht wachsen Rasenschmiele, Seegras, Bach-Nelkenwurz, Giersch. Randlich nehmen Brennnessel und Kletten-Labkraut höhere Deckungsanteile ein. Die höherliegenden Gehölzbereiche sind als Feldgehölz einzustufen:

Biotoptypen: 7442-1140-001 bis -003		
Teilflächen-Nr.	Biotoptyp	Code
001, 002	Gewässer-Begleitgehölze, linear	WN00BK
002	Sonstige Flächenanteile	XS00BK
003	Feldgehölz, naturnah	WO00BK
003	Auwälder/91E0	WA91E0

Biotoptypkartierung (Flachland): 7442-1141-001

Bezeichnung: Nasswiese bei Holzmann nördlich von Simbach

Beschreibung:

Östlich des Bockerlbahnradwegs ist an einem kleinen Bachoberlauf eine seggenreiche Nasswiese vorhanden. Der Talraum ist durch die bewaldeten Hänge und linearen Gehölzstrukturen relativ kleinteilig gegliedert und weist einen höheren Grünlandanteil auf. Zwischen dem Waldrand und einem kleinen Bachoberlauf liegt eine Nasswiese mit Wasser-Greiskraut, Zweizeiliger Segge und Schlank-Segge. Bestandsbildend sind ferner Weiß-Klee, Schweden-Klee und Scharfer sowie Kriechender Hahnenfuß. Am Westrand ist an dem kleinen Bachoberlauf ein schmaler, artenarmer Hochstaudenstreifen ausgebildet. Hier wachsen Echtes Mädesüß, Wald-Simse, Sumpf-Hornklee, Bach-Nelkenwurz, Flatter-Binse und Rasen-Schmiele:

Biotoptyp: 7442-1141-001		
Teilflächen-Nr.	Biotoptyp	Code
001	Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan/6430	GH6430
001	Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe	GN00BK

Biotoptypkartierung (Flachland): 7442-1152-001 bis -006

Bezeichnung: Nassflächen im Simbachtal westlich von Simbach

Beschreibung:

Westlich von Simbach sind an sickernassen Hangbereichen mehrere Nassbiotope erhalten.

Teilfläche 001: Zwischen der Kreisstraße DGF 22 und einem Entwässerungsgraben liegt ein ungenutzter Feuchtbereich. Es wechseln artenarme Rohrglanzgrasröhrichte mit Großseggenriedern (Sumpf-Segge, Zweizeilige Segge, Wald-Simse) und Hochstaudenfluren (Echtes Mädesüß, Blut-

Weiderich, Behaartes Weiden-Röschen, Gilbweiderich). Die Biotopfläche liegt im Störband der vorbeiführenden Kreisstraße.

Teilfläche 002: Zwischen Gehölzflächen ist ein artenarmes Schilfröhricht mit in Teilbereichen expansivem Springkrautbewuchs eingelagert. Am Ostrand läuft die Biotopfläche als Sumpfwald mit Schwarz-Erle, Schilf und Drüsigem Springkraut aus. Die Fläche sollte zur Biotopaufwertung und um eine Ausbreitung des Drüsigen Springkrauts zu verhindern, regelmäßig gemäht werden.

Teilfläche 003: Im unmittelbaren Anschluss an Teilfläche 2 liegt am sickernassen Hangfuß und im Talgrund eine seggenreiche Nasswiese mit Kamm-Segge, Schlank-Segge und Wald-Simse. Der überwiegende Biotopanteil wird nicht oder spät im Jahr gemäht. Zum Simbach hin ist ein Rohr-Glanzgrasröhricht ausgebildet. Der Biotopwestteil wird häufiger gemäht. Hier wachsen neben obigen Seggenarten vor allem Schweden-Klee, Wiesen-Klee, Wasser-Greiskraut sowie Scharfer und Kriechender Hahnenfuß. Die Nasswiese setzt sich westlich eines zum Simbach entwässernden, grabenartigen Seitenbachs fort. Für die Biotopfläche ist eine ein- bis zweischürige Mahd anzustreben.

Teilfläche 004: Östlich der B20 ist an nordexponiertem Hang auf sickernassem Standort ein artenarmes Schilfröhricht ausgebildet. Den Biotopsüdrand bildet eine eschenreiche Baumhecke.

Teilfläche 005: Am Fuß der Straßenböschung der B20 ist entlang der gehölzbestockten Dammböschung ein artenarmer Schilfstreifen vorhanden.

Teilfläche 006: Zwischen einem Graben im Westen, dem Simbach im Norden, dem Ortsrand von Simbach im Osten und Wirtschaftsgrünland im Süden ist eine artenarme Feuchtbrache entwickelt. Es wechseln Landröhrichte mit Rohr-Glanzgras und Großseggenriede mit Sumpf-Segge:

Biotoptypen: 7442-1152-001 bis -006		
Teilflächen-Nr.	Biototyp	Code
001, 006	Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone	GG00BK
001	Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan/kein LRT	GH00BK
002	Sumpfwälder/kein LRT	WQ00BK
001 bis 006	Landröhrichte	GR00BK
003	Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe	GN00BK
004	Hecken, naturnah	WH00BK

Biotopkartierung (Flachland): 7442-1153-001 bis -005

Bezeichnung: Auwälder im Simbachtal westlich von Simbach

Beschreibung:

Westlich von Simbach sind am Simbach selbst (Teilflächen 002 - 005) und am Talrand (Teilfläche 001) lineare Gewässerbegleitgehölze und Auwaldabschnitte vorhanden.

Teilfläche 001: Östlich von Nattersdorf stockt im Biotopsüdteil an der westexponierten Leitenböschung eines kleinen Seitenbachs zum Simbach ein Gewässer-Begleitgehölz mit Eiche, Sal-Weide, Espe und Birke. In der Krautschicht wachsen Zittergras-Segge, Giersch, Brombeere und zum Acker hin vermehrt Brennessel. Im Biotopnordteil ist ein artenarmes Schilfröhricht ausgebildet. Im Randbereich wachsen eingestreut Mädesüß, Blut-Weiderich, Sumpf-Segge und Wald-Simse.

Teilfläche 002: Am begradigten und stark eingetieften Simbach (Sohltiefe ca. 2 m) ist ein gut geschichteter Auwaldstreifen vorhanden. In der Baumschicht ist die Bruch-Weide bestandsbildend, ferner Erle und Trauben-Kirsche. In der Krautschicht wachsen Brennnessel, Wasser-Greiskraut, Zittergras-Segge und Rasen-Schmiele. Die Strauchschicht wird von Schwarzem Holunder, Grau-Weide und Gewöhnlichem Pfaffenhütchen gebildet.

Teilfläche 003: Östlich der talraumquerenden Bundesstraße B20 ist am Simbach ein Erlen-Weiden-Auwaldstreifen vorhanden. Die Sohlbreite des Simbachs beträgt hier 4 m, die Sohltiefe 2 m. In der Krautschicht wachsen Rohr-Glanzgras, Große Brennnessel, Drüsiges Springkraut, Arznei-Baldrian, Mädesüß und Rasen-Schmiele.

Teilfläche 004: ähnlich Teilfläche 003, am Westende als Schilfröhricht auslaufend; hervorzuheben ist der Bestand an alten Bruchweiden.

Teilfläche 005: Auwaldstreifen am linken Bachufer mit Erle, Esche und Weiden. Krautschicht ähnlich Teilfläche 003:

Biotoptypen: 7442-1153-001 bis -005		
Teilflächen-Nr.	Biotoptyp	Code
001	Gewässer-Begleitgehölze, linear	WNO0BK
001	Landröhrichte	GRO0BK
001, 004	Großröhrichte/kein LRT	VHO0BK
002 bis 004	Vegetationsfreie Wasserfläche in nicht geschützten Gewässern	XU00BK
002 bis 005	Auwälder/91E0	WA91E0

2.3.8 *Wasserschutz-, Risiko- und Überschwemmungsgebiete*

Es befinden sich keine festgesetzten Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Anlage.

Das nächstgelegene Schutzgebiet in Form des Trinkwasserschutzgebiets „Simbach_Zollöd“ (ID: 2210744200160) befindet sich südöstlich in einer Entfernung von ca. 850 m zum Anlagenstandort gelegen und getrennt von diesem durch die südlich verlaufende Staatsstraße 2112.

Das Anlagengelände befindet sich teilweise in einem wassersensiblen Bereich. Bei sach- und fachgerechtem Umgang mit den eingesetzten Stoffen sowie Geräten und Maschinen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das Anlagengelände befindet sich weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch auf einer Hochwassergefahrenfläche.

2.3.9 *Gebiete mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen der EU*

Das nächstgelegene Gewässer ist der Simbach, welcher in ca. 450 m Entfernung südlich der Staatsstraße 2112 verläuft. Der Simbach ist dem Flusswasserkörper (FWK) 1_F501 „Nebengewässer der Kollbach“ zuzuordnen.

Kennzahl: 1_F501

Bezeichnung: Nebengewässer der Kollbach

Datenstand: 22.12.2015

Der ökologische Zustand des FWK wird derzeit mit „Mäßig“ und der chemische Zustand mit „Nicht gut“ bewertet. Somit sind die Umweltziele hinsichtlich eines guten ökologischen sowie eines guten chemischen Zustands noch nicht erreicht. Beide Umweltziele sollen bis voraussichtlich 2027 erreicht werden:

Ökologischer und chemischer Zustand	
Ökologischer Zustand	Mäßig
Zuverlässigkeit der Bewertung zum ökologischen Zustand	Mittel
Ergebnisse zu Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands	
Makrozoobenthos – Modul Saprobie	Gut
Makrozoobenthos – Modul Allgemeine Degradation	Gut
Makrozoobenthos – Modul Versauerung	Nicht relevant
Makrophyten & Phytobenthos	Mäßig
Phytoplankton	Nicht relevant
Fischfauna	Mäßig
Flussgebietsspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung	Umweltqualitätsnormen erfüllt
Chemischer Zustand *	Nicht gut
Details zum chemischen Zustand	
Chemischer Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe)	Gut
Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung	Quecksilber und seine Verbindungen

* Flächenhaftes Verfehlen der Umweltqualitätsnormen (UQN) in der EU (insbes. bei Quecksilber). Die UQN wurden als ökotoxikologische Grenzwerte ausschließlich für die aquatische Nahrungskette festgelegt.

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt an der geplanten Anlage konform den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Hierbei sind insbesondere die Anforderungen der §§ 7 sowie 8 AwSV an JGS-Anlagen bzw. Fass- und Gebindelager einzuhalten. Erhebliche negative Auswirkungen auf den Erhalt bzw. das Erreichen eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands des Gewässers durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Der geplante Anlagenstandort befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines veröffentlichten Luftreinhalteplans.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Nicht vorhanden.

2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften

Das folgende Baudenkmal ist westlich des Anlagenstandorts im ca. 950 m entfernten Nattersdorf zu finden:

- Baudenkmal - D-2-79-135-60:

Wohnstallhaus eines ehem. Dreiseithofes, verputzter Backsteinbau mit Satteldach und Traufschrot, 2. Viertel 19. Jh.

Insbesondere aufgrund der Beschaffenheit der geplanten Anlage sowie der vorliegenden Entfernungverhältnisse ist nicht mit relevanten Einwirkungen auf das vorgenannte Baudenkmal zu rechnen.

Bodendenkmäler, Denkmalensembles und archäologisch bedeutende Landschaften sind im Beurteilungsgebiet nicht vorhanden.

2.3.12 *Schwerpunktorkommen einer geschützten Art*

Im Beurteilungsgebiet ist kein überregional bedeutsames Schwerpunktorkommen einer geschützten Art bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen

Das Vorhaben soll aus ökologischen sowie aus ökonomischen Gründen an der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle der Antragstellerin umgesetzt werden. Durch das Vorhaben wird somit das bereits vorherrschende Landschaftsbild nicht maßgeblich verändert.

Die erforderlichen Baukörper sind vorhanden oder bereits genehmigt und durch das Vorhaben findet kein zusätzlicher Flächenverbrauch statt.

Der Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich, welcher stark durch landwirtschaftliche Nutz- sowie Waldflächen geprägt ist.

Im Beurteilungsgebiet leben nach Schätzung des Verfassers etwa 850 Personen.

Vom Anlagenstandort ausgehend sind insbesondere Geruch, Staub-, Ammoniak- und Stickstoffemissionen zu erwarten. Zur Überprüfung der immissionsschutzfachlichen Verträglichkeit des Vorhabens wurde ein immissionsschutztechnisches Gutachten zur Luftreinhalteung erstellt.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht gegeben.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Für genaue Angaben hierzu wird auf das in den Antragsunterlagen enthaltene immissionsschutztechnische Gutachten mit der Projektnummer SMB-5770-02 / 5770-02_E01 vom 23.11.2021 zur Luftreinhalteung verwiesen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Umwelt, bestehende oder zugelassene Nutzungen und/oder die menschliche Gesundheit durch Geruch, Staub-, Ammoniak- und Stickstoffemissionen ist prinzipiell gegeben. Als maßgebliche Emissionsquelle der Stallanlagen ist insbesondere die Abluftabführung der zwangsgelüfteten Mastställe aufzuführen. Des Weiteren entstehen Emissionen durch die Hackschnitzelheizung sowie den betrieblichen Fahrverkehr. Diese Emissionsquellen sind jedoch als untergeordnet anzusehen.

Eine konkrete schalltechnische Aussage liegt nicht vor. Insbesondere unter Anbetracht der Betriebsweise sowie der zugrundeliegenden Entfernungsverhältnisse zu den nächstgelegenen Immissionsorten ist jedoch von einer schallschutzfachlichen Verträglichkeit des Vorhabens auszugehen. Insbesondere führt die Umstellung auf Hähnchenmast und die nunmehr beantragte Erweiterung zu keiner Mehrung des bereits genehmigten Rahmens an zu erwartenden Lärmimmissionen.

3.5 Eintreten, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Zur Emissionsdauer und zum zeitlichen Verlauf der Emissionen aus den Lüftungsanlagen ist festzuhalten, dass diese nach dem Einstellen der Masthähnchen am niedrigsten sind und zunehmen, bis die Masthähnchen ihr Endgewicht erreicht haben. Nach dem Ausstellen der Masthähnchen schließt sich jeweils eine ca. ein- bis zweiwöchige Serviceperiode an, in welcher die Mastställe gereinigt werden. Während dieser Reinigungsphase ist mit keinen relevanten Emissionen zu rechnen.

Die Lüftungsanlagen der Mastställe sind mit Ausnahme der Serviceperioden an 24 Stunden pro Tag in Betrieb.

Während des Regelbetriebs werden maximal einmal wöchentlich Futtermittel mittels Lkw angeliefert. Des Weiteren werden bei Bedarf zur Entsorgung toter Tiere Kadaverboxen mittels Lkw abtransportiert. An Tagen mit sehr hoher Auslastung ist folglich insgesamt von maximal vier Lkw-Fahrzeugbewegungen auszugehen, welche sich auf zwei Lkw-Anfahrten sowie auf zwei Lkw-Abfahrten verteilen. Diese Fahrzeugbewegungen finden ausschließlich zur Tagzeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr statt.

Ca. sieben- bis achtmal jährlich finden Sonderfahrten zur Einstallung sowie zur Ausstallung der Masthähnchen statt. Bei diesen seltenen Ereignissen ist jeweils von insgesamt maximal zehn Lkw-Fahrzeugbewegungen auszugehen, welche sich auf fünf Lkw-Anfahrten sowie auf fünf Lkw-Abfahrten verteilen. Diese Fahrzeugbewegungen können auch während der Nachtzeit stattfinden.

Nach dem Ausstellen der Masthähnchen schließt sich, wie bereits erwähnt, eine ca. ein- bis zweiwöchige Serviceperiode an, in welcher die Mastställe gereinigt und für die nächste Einstallung vorbereitet werden. Während dieser Zeit werden die Mastställe mittels Teleskoplader entmistet, nass gereinigt und anschließend desinfiziert. Der anfallende Geflügelmist wird hierbei unmittelbar mittels Traktor-Anhänger-Gespann zum geschlossenen Festmistlager transportiert. Diese Fahrzeugbewegungen finden ausschließlich zur Tagzeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr statt.

Gerüche – menschliche Gesundheit

Beim sachgegenständlichen Verfahren können auf Grund der Einhaltung der Vorgaben der GIRL 2008 (Geruchsimmissionsrichtlinie) schädliche Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Geruchsimmissionen ausgeschlossen werden. Zur Sicherstellung wurde im Rahmen der gutachterlichen Bewertung eine Prognostizierung mittels Austal 2000 durchgeführt, welche insbesondere im nordwestlichen Siedlungsbereich (allgemeines Wohngebiet) von Simbach die Einhaltung des Immissionswertes durch die Gesamtbelastung (Vorbelastung Biogasanlage + Planung Tierhaltung Baumgartner) ergab.

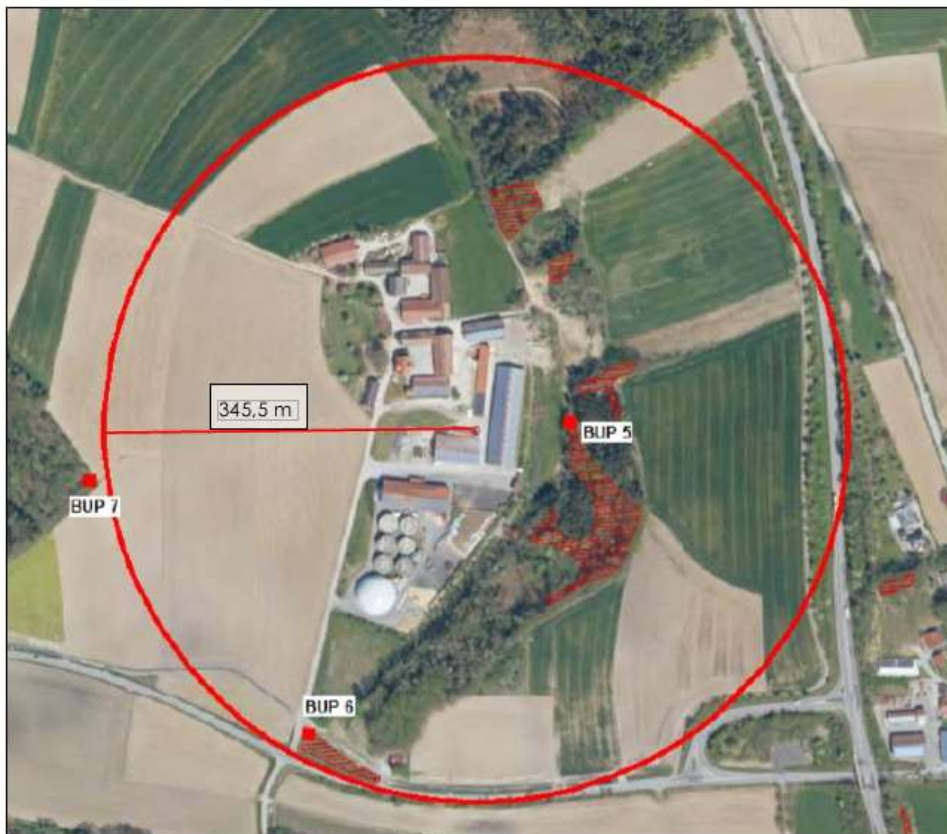
Lärm – menschliche Gesundheit

Im Falle der Genehmigung des Vorhabens wird der Stand der Schallminderungstechnik mittels Auflagen im Genehmigungsbescheid sichergestellt, sodass eine negative Beeinflussung durch unzulässige Lärmimmissionen am nächstgelegenen Immissionsort ausgeschlossen werden kann.

Biotope - Stickstoff- und Ammoniaketräge

Im Rahmen des Luftreinhaltgutachtens mit der Berichtsnummer SMB-5770-02 / 5770-02_E01 vom 23.11.2021 erfolgt die Bewertung der Stickstoff- und Ammoniaketräge.

Zur Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen (z. B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist, ist die Mindestabstandskurve nach Anhang 1 Abbildung 4 TA Luft heranzuziehen. Dabei gibt die Unterschreitung der Mindestabstände einen Anhaltspunkt für das Vorliegen erheblicher Nachteile.



Es ist festzustellen, dass lediglich das Biotop Nr. 7442-1152-001 innerhalb der Mindestabstandskurve liegt.

Für die restlichen Biotope außerhalb der Mindestabstandskurve können negative Auswirkungen bereits durch die Erstbewertung ausgeschlossen werden.

Für die in vorstehender Abbildung dargestellten Beurteilungspunkte (BUP) innerhalb der Mindestabstandskurve erfolgte eine Prognostizierung der Aufwerte:

Ammoniak:

Ammoniakkonzentration in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (Zusatzbelastung Planung)			
Beurteilungspunkt	BUP 5	BUP 6	BUP 7
Höhe 0–3 m	2	0	0
Höhe 3–6 m	2	0	1
Höhe 6–9 m	2	0	1
Höhe 9–12 m	2	0	1
Höhe 12–15 m	3	0	1
Höhe 15–18 m	3	0	1
Höhe 18–21 m	3	0	1
Höhe 21–24 m	3	0	1
Höhe 24–27 m	3	0	1
Höhe 27–30 m	4	0	1
Höhe 30–33 m	5	0	1
Höhe 33–40 m	3	0	1

BUP 5: Biotop 7442-0143 (Teilfläche 001 bis 004) „Feldgehölz, naturnah (100 %)“

BUP 6: Biotop (gesetzlich geschützt gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG) 7442-1152 (Teilfläche 001)
„Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone (50 %)“

BUP 7: Waldfläche

Ungünstigstenfalls wird am BUP 5 (Feldgehölz, naturnah) eine Zusatzbelastung von $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert. An den Beurteilungspunkten BUP 6 und BUP 7 wird aufgrund der vorliegenden Entfernungsverhältnisse und/oder der Lage außerhalb der Hauptwindrichtung kein (BUP 5) bzw. ein sehr geringer zusätzlicher Beitrag (BUP 6) festgestellt.

Unter Berücksichtigung einer Hintergrundbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ergibt sich am BUP 5 eine Gesamtbelastung an Ammoniak von $8 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Gesamtbelastung überschreitet an keinem Beurteilungspunkt $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Anhaltspunkte auf erhebliche Nachteile durch die Einwirkung von Ammoniak liegen folglich nicht vor.

Stickstoff:

Unter Berücksichtigung einer Depositionsgeschwindigkeit von $0,020 \text{ m/s}$ für „Wald“ errechnet sich aus der Ammoniakkonzentration bzw. der daraus ermittelten Ammoniakdeposition an den maßgeblichen Beurteilungspunkten die folgende Stickstoffdeposition für die Zusatzbelastung Planung (Masthähnchenhaltung):

Stickstoffdeposition in $\text{kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ (Zusatzbelastung Planung)			
Beurteilungspunkt	BUP 5	BUP 6	BUP 7
Stickstoffdeposition	9	1	2

Ungünstigstenfalls wird am BUP 5 eine Zusatzbelastung von $9 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ prognostiziert. An allen anderen Beurteilungspunkten wird ein deutlich geringerer Stickstoffeintrag von 1 bzw. 2 $\text{kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ festgestellt. Das im LAI-Papier „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ empfohlene Abschneidekriterium von $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$, bei dessen Einhaltung schädliche Umwelteinwirkungen auszuschließen sind, wird somit nur am BUP 5 überschritten (Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012, Nr. 2; Kurzfassung).

Da allerdings derzeit am BUP 5 unter Berücksichtigung des aktuellen Bestands ca. 11 kg/(ha*a) an Stickstoffimmissionen zu erwarten sind und die beantragte Änderung zu einer Reduzierung von ca. 2 kg/(ha*a) auf 9 kg/(ha*a) führt, ist von einer Verbesserung der Lage auszugehen und sind nachteilige Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich der Anlage gelegenen Biotope auszuschließen.

3.6 Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben

Die Auswirkungen, welche durch das Vorhaben hervorgerufen werden, sind vergleichbar mit den Auswirkungen durch die bereits bestehende landwirtschaftliche Hofstelle der Eheleute Baumgartner. Eine erhebliche Verstärkung oder Veränderung der Art der Auswirkungen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

3.7 Möglichkeit der Verminderung der Auswirkungen

Technische Maßnahmen zur nachgeschalteten Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe wie Wäscher, Biofilter etc. sind nicht vorgesehen.

Folgende Maßnahmen werden zur integrierten Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden durchgeführt, um letztlich insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu erreichen:

- **Haltungsverfahren**

Die bauliche Ausführung der Stallanlagen erfolgt in Form wärmegeämmter Mastställe mit Zwangsbelüftung im Unterdrucksystem.

- **Sauberkeit und Trockenheit**

Innerhalb der Mastställe sowie am Anlagenstandort wird auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit geachtet.

- **Fütterung und Tränke**

Die Futtermittel werden bedarfsgerecht von den drei Futtersilos mittels geschlossener Förderschnecken bzw. einem automatischen Verteilersystem in die Mastställe transportiert, womit Verunreinigungen vermindert werden.

In den Mastställen werden verlustarme Nippeltränken mit Auffangschalen verwendet, sodass durch Vernässungen begünstigte Geruchsentwicklungen erheblich reduziert werden.

Auch der Anteil an nicht verwertetem Protein, welcher hier weitestgehend minimiert wird, hat entscheidenden Einfluss auf die Geruchs- und Ammoniakemissionen. Durch den Einsatz einer an den jeweiligen Altersabschnitt der Masthähnchen angepassten Mehrphasen-Fütterung mit optimal angepasstem Rohproteingehalt werden Geruchs- und Ammoniakentwicklungen erheblich reduziert.

- **Mistlagerung**

Die Lagerung des Trockenkots/Festmists erfolgt in einem geschlossenen Festmistlager.

- **Stalllüftung/-klima**

Die Stallanlagen werden als geschlossene sowie wärmegeämmte Gebäude errichtet und betrieben und sind daher tendenziell positiv auch bezüglich etwaiger Geruchsemissionen zu beurteilen.

Die Zuluftführung in die Mastställe erfolgt über sich in den Außenfassaden befindende Zuluftöffnungen, welche teilweise mit Windschutzhauben versehen sind. Die Abluft aus den Mastställen wird über insgesamt 30 Abluftkamine -welche allesamt eine bauliche Ableithöhe von mindestens 12 m über Grund sowie 3 m über First aufweisen- senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abgeführt. Zusätzlich sind vier Giebelventilatoren installiert. Durch ein Unterdrucklüftungssystem wird gewährleistet, dass die erforderliche Luft über die Zuluftöffnungen in die Mastställe einströmt und dann über die Abluftkamine sowie Giebelventilatoren emittiert. Somit können ein sehr hoher Austrocknungsgrad des Trockenkots/Festmists und -damit einhergehend- insgesamt eine geringere Geruchsentwicklung erreicht werden.

Die Beheizung der Mastställe erfolgt mittels einer bereits genehmigten, errichteten sowie in Betrieb genommenen Hackschnitzelheizung. In heißen Sommermonaten kommt bedarfsweise eine Befeuchtungsanlage zur Absenkung der Stalltemperatur zum Einsatz.

Betriebsabläufe werden so geplant, dass unnötige Fahrzeugbewegungen möglichst vermieden werden. Auf diesem Weg kann zu einer Verringerung der diffusen Staub- und Lärmemissionen beigetragen werden. Dies liegt auch im wirtschaftlichen Interesse des Betreibers, sodass hier von einer optimalen Nutzung der Möglichkeiten ausgegangen werden kann.

4. Ergebnis der Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung gemäß den Kriterien nach Anlage 3 des UVPG erbrachte als Ergebnis, dass durch das Änderungsvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, bestehende oder zugelassene Nutzungen und/oder die menschliche Gesundheit zu rechnen ist. Das Vorhaben ist daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dingolfing, 25.04.2022
Landratsamt Dingolfing-Landau

Kammerl